

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 309 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufsicht und Überwachung der Apotheken, Drogerien, Reformhäuser und Drogenschränke in den Kreisen Kleve und Viersen. S. 165
- 310 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Apothekenwesen, im Arzneimittel- und Giftverkehr u. a. S. 166
- 311 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Velbert -. S. 167
- 312 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Rosellen und Norf -. S. 167
- 313 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Walter Bärö, Moers). S. 167
- 314 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Helmut Pörings, Duisburg). S. 167
- 315 Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines (Kriminaloberkommissar Wilhelm-Johann Knepper). S. 168
- 316 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeioberwachmeister Christian Schmidt). S. 168
- 317 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke (Polizeimeister Rolf Vogel). S. 168

## Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 318 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Flächen in der Stadt Geldern, Kreis Kleve vom 22. 4. 1982. S. 168
- 319 Bekanntmachung der Umgestaltungsverfügung und der Satzung für den Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch. S. 169
- 320 Durchführung der Gewässerschau gem. § 121 LWG im Verbandsgebiet des Isselverbandes. S. 177
- 321 Bekanntmachung über die Zuweisung von Mitgliedern zum Bergisch-Rheinischen Wasserverband. S. 177

- 322 Bekanntmachung über die Zuweisung von Mitgliedern zum Niersverband. S. 178

## Gewerbeaufsicht

- 323 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Ing. Günther Albers). S. 178
- 324 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Ing. Heinz-Werner Eggenstein). S. 178
- 325 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Ingenieur Klaus-Dieter Overhage). S. 178
- 326 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dipl.-Ing. Hans-Helmut Schenk). S. 179

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 327 Viehseuchenverordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Leukose der Rinder vom 2. 3. 1979. S. 179
- 328 Zweckverband Volkserholungsstätte Unterbacher See Körperschaft des öffentlichen Rechts Der Vorsitzende der Verbandsversammlung. S. 179
- 329 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Beschränkung des Waldbetretrungsrechts auf die Wege in den zum Kreis Mettmann gehörenden Städten Ratingen, Hilden und Langenfeld vom 22. April 1982. S. 180
- 330 Aufgebot von Sparkassenbüchern (30001002, 32035230, 31014665, 31019615). S. 180
- 331 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 12372934 und Nr. 18633081). S. 180
- 332 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 14631469). S. 180
- 333 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 2840700, Nr. 2126217, Nr. 2026821 und Nr. 2058097). S. 181
- 334 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (28019107, 10092021). S. 181
- 335 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (17642190, 19631316, 19697432, 11516945, 19476910, 19468933, 14832471, 12349452, 18087338, 18597682, 14509897 und 18565903). S. 181

Beilage: 1 Karte

**B.****Verordnungen  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 309 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Aufsicht und  
Überwachung der Apotheken, Drogerien,  
Reformhäuser und Drogenschränke  
in den Kreisen Kleve und Viersen

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Kreises Kleve vom 12. November 1981 und der Ersatzvornahme des Oberkreisdirektors des Kreises Viersen gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 2. 3. 1982 - 31.10.01 - wird zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufsicht und Überwachung der Apotheken, Drogerien, Reformhäuser und Drogenschränke folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes

über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (SGV. NW. 202) geschlossen:

## § 1

1. Der Kreis Viersen stellt einen Amtsapotheker ein. Die Einstellung, Beförderung und Entlassung geschieht einvernehmlich mit dem Kreis Kleve.
2. Der Amtsapotheker führt die Aufsicht und Überwachung der Apotheken, Drogerien, Reformhäuser und Drogenschränke gemäß §§ 1 Abs. 1 und 4 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, der Bundesapothekenordnung, der Approbationsordnung für Apotheker, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 8. 1. 1980 (SGV. NW. 2121) in der jeweiligen Fassung für die Kreise Kleve und Viersen durch.
3. Die Durchführung dieser Aufgaben läßt die Rechte und Pflichten des Kreises Kleve als Träger der Aufgabe unberührt.



## § 4

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. 12. 1983. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt wird.

## § 5

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die mit ihr verbundenen finanziellen Auswirkungen gelten vom Tage der Dienstaufnahme des Amtsapothekers an.

Remscheid, Wuppertal,  
den 2. März 1982 den 23. März 1982

Dr. Krug Platte  
Oberstadtdirektor Oberstadtdirektor

Helbach Dr. Cornelius  
Beigeordneter Beigeordneter

Der Regierungspräsident  
31.14.01-14

Düsseldorf, den 23. April 1982

## Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Apothekenwesen, im Arzneimittel- und Giftverkehr u. a. zwischen der Stadt Remscheid und der Stadt Wuppertal vom 2. 3. 1982/23. 2. 1982 wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 i. V. mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 166

**311 Vorladung zur  
Entschädigungsfeststellungsverhandlung  
in einem Verfahren zur  
Enteignung von Grundeigentum  
- Gemarkung Velbert -**

Der Regierungspräsident  
27.11.-36/81

Düsseldorf, den 22. April 1982

Der Landschaftsverband Rheinland, Fernstraßen-Neubauamt in Wuppertal, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau der A 44 in der Gemarkung Velbert, Flur 47, Flst. Nr. 14, 1546, benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, 27. Mai 1982, um 10.00 Uhr, im Rathaus Velbert, Thomasstr. 1, kleiner Sitzungssaal, Zimmer 225, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgelesen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 167

**312 Vorladung zur  
Entschädigungsfeststellungsverhandlung  
in einem Verfahren zur  
Enteignung von Grundeigentum  
- Gemarkung Rosellen und Norf -**

Der Regierungspräsident  
27.11.-51, 56, 57/80

Düsseldorf, den 26. April 1982

Der Landschaftsverband Rheinland Fernstraßen-neubauamt in Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau der A 46 in den Gemarkungen Rosellen Flur 18, Flst. Nr. 57, 58, 56, Flur 21, Flst. Nr. 34, Norf, Flur 4, Flst. Nr. 102 u. 103/Flur 5, Flst. Nr. 45 u. 46/Flur 6, Flst. Nr. 169, 170, 171 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, den 1. Juni 1982, um 9.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 147, I. Etage erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgelesen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden. Die Bekanntmachung vom 8. 4. 1982 kann als gegenstandslos betrachtet werden.

Im Auftrag  
Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 167

**313 Zurücknahme  
einer Vermessungsgenehmigung  
(Dr.-Ing. Walter Bäro, Moers)**

Der Regierungspräsident  
33.2416

Düsseldorf, den 26. April 1982

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Walter Bäro, Haagstraße 1-3, 4130 Moers mit Verfügung vom 31. Oktober 1977 - 33.2416 - (Abl. Reg. Düsseldorf S. 404/1977 erteilte Vermessungsgenehmigung für den Ing. (grad.) Alfred Wadepohl ist erloschen.

An die Oberstadtdirektoren  
und Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 167

**314 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung  
(Dipl.-Ing. Helmut Pörings, Duisburg)**

Der Regierungspräsident  
33.2416

Düsseldorf, den 29. April 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 Absatz 2 Buchstabe b des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4.

1962 (SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Helmut Pörings, Bertholdstraße 9, 4100 Duisburg 11 die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Dipl.-Ing. Jürgen Walter zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen. (Vermessungsgenehmigung II). Diese Genehmigung gilt entsprechend 11 (1) d. o. a. RdErl. auch für den Öffentl. best. Verm. Ingenieur Dipl.-Ing. Hans-Bernd Eis.

An die Oberstadt-  
und Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 167

**315 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeiführerscheines**  
(Kriminaloberkommissar  
Wilhelm-Johann Knepper)

Der Regierungspräsident  
25.2.4-2540

Düsseldorf, den 27. April 1982

Der am 26. 6. 1970 von der BPA IV in Linnich ausgestellte Polizeiführerschein Kl 2, Listen-Nr. 135/70, des Kriminaloberkommissars Wilhelm-Johann Knepper, PD Neuss, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 168

**316 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(Polizeioberwachtmeister Christian Schmidt)

Der Regierungspräsident  
25.1-1584

Düsseldorf, den 26. April 1982

Der durch die BPA III in Wuppertal für den Polizeioberwachtmeister Christian Schmidt am 1. 4. 1981 unter der Nr. 15 871 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 168

**317 Ungültigkeitserklärung  
einer Kriminaldienstmarke**  
(Polizeimeister Rolf Vogel)

Der Regierungspräsident  
25.1.1584

Düsseldorf, den 22. April 1982

Die vom Polizeipräsidenten in Essen ausgestellte Kriminaldienstmarke Nr. 3773 ist in Verlust geraten.

Die Dienstmarke wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 168

## Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**318 Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur einstweiligen Sicherstellung  
von Flächen in der Stadt Geldern,  
Kreis Kleve vom 22. 4. 1982**

Der Regierungspräsident  
51.2.1.09.21

Düsseldorf, den 22. April 1982

Aufgrund des § 32 Abs. 1 i. V. m. § 20 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) sowie aufgrund §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird verordnet:

### § 1

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke der späteren Festsetzung als Naturschutzgebiet auf die Dauer von 4 Jahren sichergestellt.

(2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten und wegen der besonderen Eigenart des Schutzgebietes insbesondere zur Erhaltung eines Feuchtgebietes mit ausgeprägter Schilf-, Weiden- und Erlenvegetation und zur Sicherung des Lebensraumes für eine artenreiche Vogelwelt sowie für Amphibien und Reptilien.

### § 2

Die sichergestellte Fläche in der Stadt Geldern ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1:25 000 schwarzschraffiert und umrandet gekennzeichnet.

Die Grenzen der sichergestellten Flächen sind darüberhinaus in Karten im Maßstab 1:2 000 (Anlage 2 bis 5) durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum sichergestellten Gebiet eingetragen.

Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Karten im Maßstab 1:2 000 (Detailkarten) befinden sich

- a) beim Regierungspräsidenten - Höhere Landschaftsbehörde - in Düsseldorf
- b) beim Oberkreisdirektor Kleve - Untere Landschaftsbehörde - in Kleve
- c) beim Stadtdirektor in Geldern

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

Auf den sichergestellten Flächen sind, soweit nicht in § 4 anders bestimmt, folgende Handlungen verboten:

1. Die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulichen Anlagen;
2. Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern;
3. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
6. das Feuermachen, das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der Hofräume, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen des Luft- und Wassersports;
7. Wasserflächen zu befahren und zu baden;
8. das Lagern oder Ablagern von landschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere Abfallstoffen oder Altmateriale;
9. das Anlegen neuer Wege, sowie das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
10. im Gelände, auf den Wanderwegen, privaten Wegen und Pfaden, sowie den Wirtschaftswegen zu reiten;
11. Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
12. freilebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sowie Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
13. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
14. das Angeln;
15. Entwässerungs- oder andere das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen;
16. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern;

Unberührt bleiben:

- 1) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der Verbote in § 3 Ziff. 1 u. 13; unberührt hiervon bleibt im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die Errichtung und Änderung von Hochsitzen und Wildfütterungen
- 2) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang
- 3) die vom Oberkreisdirektor Kleve angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen
- 4) eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung.

#### § 5

Gemäß § 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 20. 12. 1976 (BGBl. I S. 3574) i. V. m. § 69 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### § 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu DM 50 000,- geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1) zuletzt geändert durch Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. S. 373) bestraft, wer innerhalb der sichergestellten Flächen

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet  
und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

#### § 7

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 22. April 1982

Der Regierungspräsident  
als Höhere  
Landschaftsbehörde  
Dr. Rohde

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 168

### 319 Bekanntmachung der Umgestaltungsverfügung und der Satzung für den Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch

Der Regierungspräsident  
54.14.45

Düsseldorf, den 15. April 1982

#### Umgestaltungsverfügung

##### I.

Der Wasser- und Bodenverband Schwarz-Laar-Baaler-Bruch wird im Wege der Umgestaltung gemäß § 175 i. V. mit § 152 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) - WVVO - vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933/SGV. NW. 77) auf die Einzugsgebiete der Spanischen Ley, des Hülmer Leitgrabens, der Kendel, der Nuth, des Ottergrabens, der Dondert, des Wolfsgrabens und einiger anderer Gewässer, die zur Niers bzw. zum Nierskanal hin entwässern, im Kreis Kleve ausgedehnt.

##### II.

Der Umgestaltung liegen folgende Pläne zugrunde:

1. Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Baaler Bruch
2. Erläuterungen

3. Übersichtskarte M 1:25 000
4. Gewässerkarte mit Bezeichnung der Gewässer M 1:25 000
5. Gewässerverzeichnis
6. Mitgliederverzeichnis
- 6.1 Erschwerer
- 6.2 seitliches Einzugsgebiet

### III.

Folgende Wasser- und Bodenverbände werden aufgelöst:

1. Blumenheide (Sitz: Kevelaer),
2. Hülmer Heide (Sitz: Weeze),
3. Kendel-Knappheide (Sitz: Goch),
4. Spanische Ley (Sitz: Weeze),
5. Veengraben (Sitz: Goch) und
6. Wolfsgraben (Sitz: Weeze).

Der umgestaltete Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch ist Rechtsnachfolger der vorgenannten Verbände. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Anwendung der §§ 177-183 WVVO wird ausgeschlossen.

Die bisherigen Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes Schwarz-Laar-Baaler-Bruch und die früheren Mitglieder der vorgenannten aufgelösten Verbände werden dem umgestalteten Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch zusätzlich als Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung zugewiesen. Eventuelle noch vorhandene Verbindlichkeiten werden entsprechend den Erläuterungen (II.2) abgewickelt.

Die Vertreter der Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung für den Verbandsausschuß sowie für den Vorstand sind für die erste Amtsperiode aus dem Gebiet Veert durch die Ortsbauernschaft zu benennen.

Die Vertreter der Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung sind für die erste Amtsperiode sowohl für den Verbandsausschuß als auch für den Vorstand durch die o. g. Wasser- und Bodenverbände zu benennen.

### IV.

Der Wasser- und Bodenverband Schwarz-Laar-Baaler-Bruch wird in „Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch“ umbenannt. Er hat seinen Sitz in Weeze.

### V.

Diese Umgestaltungsverfügung tritt am 1. 1. 1983 in Kraft.

### VI.

Gleichzeitig erlasse ich gemäß § 175 und § 109 i. V. mit § 170 Abs. 2 WVVO die nachfolgende Neufassung der Satzung für den Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch und mache sie gemäß § 175 i. V. mit § 169 WVVO bekannt:

Düsseldorf, den 8. April 1982

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
Bock

## Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Baaler Bruch in Weeze

### § 1

Name, Sitz, Rechtsgestalt

(1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch“. Er hat seinen Sitz in Weeze, im Kreis Kleve.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände - WVVO - vom 3. September 1937 (RGS NW S. 130 / SGV NW 77).

(3) Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(4) Das Entwässerungsgesetz für das linksnieder-rheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 (Pr. GS NW S. 207 / SGV NW 77) bleibt unberührt.

### § 2

Verbandsgebiet

(1) Der Verband umfaßt die natürlich oberirdischen Einzugsgebiete der Spanischen Ley, des Hülmer Leitgrabens, der Kendel, der Nuth, des Ottersgrabens, der Dondert, des Wolfsgrabens und einiger anderer Gewässer, die zur Niers bzw. zum Nierskanal hin entwässern, im Kreis Kleve.

(2) Zum Verband gehören weiter die Gebiete, aus denen den unter Abs. 1 aufgeführten natürlichen oberirdischen Einzugsgebieten Wasser zugeführt wird.

### § 3

Aufgaben

(1) Der Verband hat zur Aufgabe, innerhalb des Verbandsgebietes

- a) fließende Gewässer und ihre Ufer zu unterhalten (§ 90 LWG)
- b) einen Ausgleich der Wasserführung in fließenden Gewässern II. Ordnung herbeizuführen (§ 87 LWG)
- c) fließende Gewässer auszubauen (§ 89 LWG)
- d) Grundstücke zu be- und entwässern
- e) Bodenverbesserungen vorzunehmen.

(2) Bei den Gewässern, die im Niersverbandsgebiet liegen, bedarf der Ausbau des Einvernehmens und die Unterhaltung der Abstimmung mit dem Niersverband.

### § 4

Unternehmen, Plan

(1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterhaltungsarbeiten (§ 90 LWG), Ausgleichs- (§ 87 LWG) und Ausbaumaßnahmen (§ 89 LWG) durchzuführen sowie Pumpwerke und Meßanlagen und alle weiteren zur Durchführung seiner Ausbau-, Ausgleichs- und Unterhaltungsmaßnahmen erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben, ggf. zu erwerben, zu ändern und zu beseitigen (Unternehmen).

(2) Das Unternehmen des Verbandes ergibt sich hinsichtlich seiner Unterhaltungsarbeiten aus dem vom Oberkreisdirektor in Kleve aufgestellten Plan vom 30. 6. 1981

Dieser besteht aus

- a) Erläuterungen,
- b) Übersichtskarte M. 1:25 000.

- c) Gewässerkarte mit Bezeichnung der Gewässer M. 1:25000.
- d) Übersichtskarte – Altverbände.
- e) Gewässerverzeichnis.
- f) Mitgliederverzeichnis.

(3) Der Plan liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus. Eine weitere Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und bei dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Düsseldorf aufbewahrt.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Verbandsplanes, der Ausbaupläne, weiterer Einzelpläne und des Unternehmens bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Der Plan des Verbandes ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### § 5

##### Verbandsschau

Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer sind nach Maßgabe der vom Verbandsausschuß zu beschließenden Schauordnung zu schauen.

#### § 6

##### Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind, soweit sie im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind:

- a) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abfluvvorgang hinaus erschweren (Erschwerer) – § 92 Abs. 1 Ziffer 1 LWG –
- b) die Eigentümer der Gewässergrundstücke und der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke
- c) die Gemeinden (§ 92 Abs. 1 Ziffer 2 LWG)
  1. Stadt Geldern
  2. Stadt Goch
  3. Stadt Kevelaer
  4. Gemeinde Weeze
- d) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Unternehmungen und Anlagen, denen Vorteile aus dem Verbandsunternehmen erwachsen sind, erwachsen oder in Aussicht stehen (§ 153 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 2 WVVO)

(2) Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis. Es liegt bei der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus.

(3) Das Mitgliederverzeichnis enthält neben dem Namen der Mitglieder zur Feststellung der Beitragsverhältnisse noch folgende Angaben:

- a) für die Erschwerer die Art der Erschwerer
- b) für die Eigentümer der Gewässergrundstücke bzw. der Grundstücke, die an die Gewässerparzellen angrenzen, die Uferlänge,
- c) für die Gemeinden die Größe der im Verbandsgebiet liegenden Gemeindefläche,
- d) für die besonderen Vorteilhabenden die Art der Vorteile.

Dem Mitgliederverzeichnis sind Erläuterungen beigefügt, aus denen die Ermittlung dieser Angaben hervorgeht.

#### § 7

##### Besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Die Besitzer von Weidegrundstücken, die an ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer angrenzen, sind verpflichtet, diese einzuzäunen und die

Zäune ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Mindestabstand von Zäunen und Ackergrenzen von der Böschungsoberkante des Gewässerufers beträgt 1 m. Anpflanzungen, Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen in einem Streifen von 2 m sowie Gebäude, Begrenzungsmauern, Zäune mit festen Fundamenten und andere bauliche Anlagen in einem Streifen von 3 m von der Böschungsoberkante entlang des Gewässerufers bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(2) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen.

(3) Die Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke haben den mit der Schneidung und Räumung beauftragten Arbeitern und der Aufsicht den nötigen Zugang über ihre Grundstücke zu gestatten, das Ablagern des Schneidgutes und des Grabenaufwurfes auf ihren Grundstücken zu dulden und bei Erfordernis zu beseitigen.

#### § 8

##### Organe

Der Verband hat:

- a) einen Verbandsausschuß.
- b) einen Vorstand.

#### § 9

##### Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß hat 19 ehrenamtliche Mitglieder, davon entfallen auf

- a) die Erschwerer davon ein Vertreter des Niersverbandes 2 Mitglieder,
- b) die Eigentümer der Gewässergrundstücke bzw. der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke 7 Mitglieder,
- c) die Gemeinden 7 Mitglieder, davon Stadt Geldern 1, Stadt Goch 2, Stadt Kevelaer 2, Gemeinde Weeze 2.
- d) besondere Vorteilhabende 3 Mitglieder.

(2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Die Ausschußmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

#### § 10

##### Wahl des Verbandsausschusses

(1) Jede Mitgliedergruppe wählt die auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuß. Die Gemeinden entsenden ihre Mitglieder und Stellvertreter entsprechend § 9 Abs. 1 c.

(2) Stimmberechtigt bei der Ausschußwahl sind die beitragspflichtigen Mitglieder. Ein Jahresbeitrag bis zu 50,00 DM gewährt eine Stimme. Darüber hinaus gewähren jede weiter angefangenen 50,00 DM Jahresbeitrag eine zusätzliche Stimme. Soweit die Beiträge noch nicht endgültig feststehen, ist der vom Vorsteher festgesetzte Beitrag maßgebend.

(3) Kein Stimmberechtigter führt mehr als  $\frac{2}{5}$  aller Stimmen innerhalb einer Mitgliedergruppe; die überschüssigen Stimmen fallen ersatzlos fort.

(4) Der Vorsteher führt alle Stimmen in einer Stimmliste. Diese ist rechtzeitig vor Neuwahlen entsprechend dem Mitgliederverzeichnis zu berichten.

(5) Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie können nur einheitlich stimmen. Die Stimmen gemeinschaftlicher Eigentümer verteilen sich unter ihnen im Verhältnis ihrer Anteile.

(6) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 42 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschlußwahl ein. Ferner ist die Aufsichtsbehörde sowie das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Düsseldorf, die Bezirksstelle für Landeskultur der Landwirtschaftskammer Rheinland in Krefeld, die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft und der Niersverband zu laden. Der Vorsteher leitet die Sitzung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit bzw. in weiteren Wahlgängen die meisten der abgegebenen Stimmen innerhalb einer Gruppe erhält.

(7) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsteher und einem teilnehmenden Mitglied, das von der Versammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen.

(8) Die gewählten Ausschlußmitglieder sowie ihre Stellvertreter werden durch die Aufsichtsbehörde bestätigt.

### § 11

#### Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Amtszeit des Ausschusses beträgt 5 Jahre. Die erste Amtszeit endet am 31. 12. 1987. Die auscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ausschlußmitglieder, die zur Zeit der Wahl Mitglieder von Vertretungskörperschaften, Beamte oder Angestellte eines Mitgliedes sind, scheidern aus, wenn sie Amt, Mandat oder Anstellung verlieren oder aufgeben.

### § 12

#### Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Ausschuß hat die ihm in der Wasserverbandverordnung und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat er

- a) den Vorstand zu wählen, wobei jede Mitgliedergruppe des Ausschusses ihre Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wählt.
- b) den Vorsteher und seinen Vertreter aus der Mitte des Vorstandes zu wählen.
- c) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- d) den Haushaltsplan und seine Nachträge sowie die Bewertungsfaktoren in den Veranlagungsregeln festzusetzen.
- e) die Höhe der Entschädigung für den Vorsteher und die Vorstandsmitglieder festzusetzen.

(2) Er beschließt über Änderungen und Ergänzungen des Verbandsplanes, der Satzung und der der Satzung als Anhang beigefügten Veranlagungsregeln.

### § 13

#### Sitzung des Ausschusses

(1) Der Vorsteher lädt die Ausschlußmitglieder nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Er hat ihn einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder Mitglieder des Ausschusses, die min-

destens  $\frac{2}{5}$  aller Stimmen führen, dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Vorsteher lädt gleichzeitig die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Düsseldorf, die Bezirksstelle für Landeskultur der Landwirtschaftskammer Rheinland in Krefeld, die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft und den Niersverband ein.

(2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses; er hat kein Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsteher, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.

(3) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Gesamtstimmen vertreten und alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Der Ausschuß ist außerdem beschlußfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlossen wird.

(4) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, kann nur bei einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten, die mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Stimmen führen müssen, Beschluß gefaßt werden.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher und von einem jeweils vom Ausschuß zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben ist. Wichtige Beschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen.

### § 14

#### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 8 ehrenamtlichen Mitgliedern.

Davon entfallen auf

- a) die Erschwerer 1 Mitglied,
- b) die Eigentümer der Gewässergrundstücke bzw. der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke 3 Mitglieder,
- c) die Gemeinden 3 Mitglieder,
- d) die besonderen Vorteilhabenden 1 Mitglied.

(2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Eines der Vorstandsmitglieder ist Vorsteher, ein anderes stellvertretender Vorsteher.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Ausschlußmitglied sein.

(5) Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

### § 15

#### Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Die erste Amtszeit endet am 31. 12. 1987. Die Vorstandsmitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist.

(2) Beamte oder Angestellte eines Mitgliedes scheidern aus, wenn sie aus ihrem Amt oder ihrer Anstellung ausscheiden.

(3) Für Mitglieder des Vorstandes, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, wählt der Verbandsausschuß für den Rest der Amtszeit Ersatz in seiner nächsten Sitzung.

## § 16

## Sitzung des Vorstandes

Der Vorsteher lädt den Vorstand, die Behörden und Verbände (§ 13 Abs. 1 Satz 5 der Satzung) zu Sitzungen ein, soweit es die Verbandsgeschäfte erfordern, oder 2 Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

## § 17

## Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand erledigt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Ausschuß oder in der Satzung dem Vorsteher vorbehalten sind. An Beschlüsse des Ausschusses ist er gebunden.

Insbesondere beschließt er über

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- c) Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 10 000,00 DM,
- d) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- e) Widersprüche gegen Beitragsveranlagungen,
- f) die Einstellung, Entlassung und Vergütung der Angestellten,
- g) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- h) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Geschäftsführer obliegen, bestimmt wird.

(2) Der Vorstand wirkt bei Satzungsänderungen und Änderung der Veranlagungsregeln mit.

## § 18

## Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweitenmal wegen desselben Gegenstandes auf einen anderen Tag rechtzeitig einberufen und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Wichtige Beschlüsse sind in einem Beschlußbuch einzutragen.

## § 19

## Vorsteher

(1) Die Amtszeit des Vorstehers beträgt 5 Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn er als Vorstandsmitglied ausscheidet. Die erste Amtszeit endet am 31. 12. 1987.

(2) Der Verbandsausschuß kann den Vorsteher mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit abberufen.

(3) Der Vorsteher erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung, über deren Höhe der Verbandsausschuß zu beschließen hat.

## § 20

## Aufgaben des Vorstehers

(1) Der Vorsteher ist an die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes gebunden. Er führt den Vorsitz im Ausschuß und im Vorstand. Ihm obliegen mit Ausnahme der dem Geschäftsführer nach der Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Ausschuß oder der Vorstand durch die Wasserverbandverordnung oder die Satzung berufen ist.

(2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Ausschuß oder der Vorstand zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Vorsteher ist berechtigt, Geschäfte auch über 10 000,00 DM zu tätigen, wenn dies zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung bereits eingetretener Schäden für das Verbandsunternehmen notwendig ist. Er ist verpflichtet, den Vorstand von solchen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Er unterrichtet den Vorstand über seine Geschäfte und hört seinen Rat zu wichtigen Geschäften.

(5) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und Festsetzung der Vergütung sowie von Nebenleistungen an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(6) Bei Verhinderung des Vorstehers tritt der stellvertretende Vorsteher an seine Stelle.

## § 21

## Verpflichtungserklärungen des Verbandes

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorsteher oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## § 22

## Dienstkräfte des Verbandes

(1) Der Verband hat einen Verbandsbaumeister (Geschäftsführer), einen Rechner und, soweit erforderlich, weitere Dienstkräfte.

(2) Der Geschäftsführer führt unter Leitung des Vorstehers die Verbandsaufgaben durch. Näheres regelt die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

## § 23

## Haushalt

(1) Der Verbandsausschuß setzt alljährlich den Haushaltsplan (ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan) nebst Stellenplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Dem Haushaltsplan ist ein Zins- und Tilgungsplan für aufgenommene Darlehen, ein Nachweis der Rücklagen und eine Vermögensübersicht beizufügen.

(2) Die Ausgaben, die nicht aus den ordentlichen Einnahmen, insbesondere den Beiträgen der Mitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden Mitteln bestritten werden sollen, sind in den außerordentlichen Haushaltsplan zu nehmen.

(3) Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, daß der Ausschuß bis zum 1. Dezember vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan mit Anlagen sowie etwaigen Nachträgen der Aufsichtsbehörde mit und beantragt die aufsichtsbehördliche Genehmigung hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen.

(4) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(5) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 24

##### Rücklagen

(1) Der Verband hat eine Betriebsmittelrücklage zu bilden, die mindestens ein Viertel des Jahresbeitrages für die Gewässerunterhaltung beträgt. Die Mindestrücklage soll in 5 Jahren gebildet werden.

(2) Der Verband kann weitere Rücklagen, insbesondere eine Erneuerungsrücklage, bilden.

#### § 25

##### Überschreiten des Haushaltsplanes

Der Vorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen könnten und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

Die Entscheidungen des Vorstehers sind dem Verbandsausschuß in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 26

##### Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

#### § 27

##### Prüfung der Jahresrechnung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an eine vom Ausschuß zu bestimmende Prüfstelle. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

- a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Rechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind,
- c) die Rechnungsbeträge mit Recht und Satzung im Einklang stehen,
- d) das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

(3) Die Prüfstelle gibt den Prüfbericht an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde.

(4) Vor der von der beauftragten Prüfstelle durchzuführenden Prüfung der Jahresrechnung hat der Verband eine Eigenprüfung durchzuführen. Diese muß durch mindestens 2 vom Ausschuß zu bestimmende Mitglieder erfolgen.

#### § 28

##### Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

#### § 29

##### Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie können auch mit Zustimmung des Vorstandes in Sachleistungen (Hand- und Spanndienste) bestehen. Das gilt insbesondere für die Mitglieder gemäß § 6, 1 b. Der Verbandsausschuß kann Mindestbeiträge festsetzen.

(3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und die nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

(4) Die Geldbeiträge der Mitgliedergruppen gemäß § 6, 1 a, 1 b und 1 d der Satzung sind je zur Hälfte zum 1. April und zum 1. Oktober, die der Gemeinden – § 6, 1 c – je zur Hälfte zum 15. Februar und 15. Juli des Rechnungsjahres zu entrichten. Geldbeiträge bis zu 200,00 DM sind in einer Summe zum 1. April zu leisten.

(5) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).

#### § 30

##### Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben oder ihnen in Aussicht stehen, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.

(2) Die Beiträge sind getrennt zu erheben nach den Aufwendungen des Verbandes für

- a) Gewässerunterhaltung,
- b) Gewässerausbau und Ausgleich der Wasserführung,
- c) Grundstücksbe- und -entwässerung und Bodenverbesserungsmaßnahmen.

#### § 31

##### Beiträge für Gewässerunterhaltung

(1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Gewässerunterhaltung (§§ 90, 91 LWG) werden auf die Mitgliedergruppen gemäß § 6, 1 a, 1 b und 1 c dieser Satzung umgelegt.

(2) Die Mitglieder der Gruppe der Erschwerer (§ 6, 1 a) werden zu den Mehrkosten der Erschwerer der Gewässerunterhaltung aus den Anlagen in und an Gewässern oder Einleitungen sowie Entnahmen aus den Gewässern herangezogen (§ 92 LWG).

(3) Die nach Abzug des Beitragsaufkommens der Gruppe der Erschwerer sowie der Gruppe der besonderen Vorteilhabenden und des Landeszuschusses nach § 93 LWG verbleibenden Aufwendungen

können, wenn die Mitgliedergruppe nach § 6, 1 b dieser Satzung zu Beiträgen herangezogen wird, nach einem vom Verbandsausschuß festzulegenden Verhältnis auf die Mitglieder gemäß § 6, 1 b und § 6, 1 c verteilt werden.

(4) Unter Berücksichtigung von Absatz 1–3 werden die beitragspflichtigen Mitgliedergruppen nach den der Satzung als Anhang beigefügten Veranlagungsregeln veranlagt.

### § 32

#### Beiträge für Gewässerausbau und für den Ausgleich der Wasserführung

(1) 20 v. H. der Aufwendungen des Verbandes für den Gewässerausbau (§ 3 Abs. 1 Buchstabe c) und des für den Ausgleich der Wasserführung (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b) werden nach den Regeln in § 31 auf die Mitglieder umgelegt. Die verbleibenden 80 v. H. werden auf die Mitglieder umgelegt

a) nach dem Maß ihrer Kostenvorteile nach dem aufzustellenden Plan für den Ausbau bzw. den Ausgleich der Wasserführung,

b) nach dem Maß ihrer schädigenden Einwirkungen, denen mit diesen Maßnahmen begegnet wird.

(2) Zur Feststellung des allgemeinen Vorteilsverhältnisses werden die Grundflächen der Mitglieder in Vorteilklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältniswert auf Flächeninhalt und Vorteilsklasse errechnet. Für Sondervorteile legt der Vorstand – im Rahmen des § 103 LWG – im Einzelfall den Beitrag nach dem Maß des Vorteils fest.

(3) Zwei vom Vorstand nach Befragen der Aufsichtsbehörde zu bestimmende, dem Verband nicht angehörige Sachverständige erarbeiten unter Leitung des Vorstehers und im Beisein des Geschäftsführers die Anzahl der Klassen, das Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen zu den Klassen. Wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, übernimmt die Leitung sein Stellvertreter. Der Vorstand trifft auf der Grundlage dieser Erarbeitungen die endgültigen Festsetzungen.

### § 33

#### Beiträge für Grundstücksbe- und -entwässerungen und für Bodenverbesserungen

(1) Die Aufwendungen des Verbandes für Grundstücksbe- und -entwässerung (§ 3 Abs. 1 Buchstabe c) werden auf die Mitglieder nach dem Maße ihres Vorteils aus diesen Maßnahmen umgelegt. § 32 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Aufwendungen des Verbandes für Bodenverbesserungen (§ 3 Abs. 1 Buchstabe d) werden auf diejenigen Grundstückseigentümer umgelegt, auf deren Grundstücken diese Maßnahmen durchgeführt werden.

### § 34

#### Beitragsveranlagung

(1) Die Veranlagung erfolgt auf Grund der Satzung und der Veranlagungsregeln.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Baaler Bruch alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen sowie die notwendigen Feststellungen an Ort und Stelle treffen zu lassen.

(3) Bei Verletzung obiger Bestimmungen durch das Mitglied oder bei einer sonstigen durch den Verband nicht verschuldeten Unmöglichkeit der Veran-

lagung nach den obigen Bestimmungen wird das Mitglied nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes eingeschätzt.

### § 35

#### Beitragsliste

(1) Der Vorsteher setzt alljährlich die Beitragsliste (Hebeliste) fest. Sie enthält die Veranlagungsregeln, das Beitragsverhältnis und die Beiträge jedes Mitgliedes. Die Beitragsliste ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Beitragsliste liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes einen Monat zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus. Die Offenlegung ist vorher gemäß § 42 bekanntzugeben. In ihr ist auf die Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen.

(3) Ein Beitragsbuch kann geführt werden.

### § 36

#### Hebung Zahlung der Beiträge

(1) Der Vorsteher übersendet den Mitgliedern einen Auszug der Beitragsliste (Veranlagungsbescheid) als ihre Beitragsveranlagung mit den erforderlichen Erläuterungen und der Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Die Beiträge sind so lange nach dem letzten Beitragsbescheid weiterzuzahlen, bis die Beiträge nach dem neuen Beitragsbescheid festgesetzt sind. Abweichungen, die sich aus dem neuen Beitragsbescheid ergeben, sind spätestens bei der nächsten Beitragsveranlagung auszugleichen.

(3) Der Einzug der Beiträge erfolgt auf Anweisung des Vorstehers durch die Verbandskasse.

### § 37

#### Nachtragsliste

(1) Fallen Beiträge bei der Einziehung aus oder verändern sich sonstige Umstände wesentlich, die der Beitragsliste zugrunde liegen, so kann dies in einer Nachtragsliste oder bei der nächsten Beitragsveranlagung berücksichtigt werden.

(2) Für die Aufstellung der Nachtragsliste gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beitragsliste.

### § 38

#### Säumnis

Wer seine Beiträge nicht rechtzeitig leistet, kann von dem Vorsteher zur Zahlung von Verzugszinsen (2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank) und Mahngebühren herangezogen werden. Zinsen und Mahngebühren werden wie Beiträge behandelt und sind unverzüglich zu entrichten.

### § 39

#### Rechtsbehelf

(1) Gegen die Beitragsliste und den Veranlagungsbescheid können die gemäß § 79 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) vom 21. 12. 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) und nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung zulässigen Rechtsbehelfe erhoben werden.

(2) Die Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, wird durch einen Rechtsbehelf nicht berührt.

## § 40

## Zwangsvollstreckung

(1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren – Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216/SGV. NW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung – begetrieben werden.

(2) Vollstreckungsbehörde ist der Gemeindedirektor, in dessen Bereich die Zwangsvollstreckung durchzuführen ist.

## § 41

## Ordnungsgewalt

(1) Der Vorsteher kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens erlassen.

(2) Der Vorsteher kann Mitglieder und Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen, die gegen Anordnungen gemäß Absatz 1 verstoßen, mit Ordnungsstrafen bis zu 300,00 DM belegen. Er kann Anordnungen gemäß Absatz 1 mit Zwangsmittel durchsetzen.

## § 42

## Bekanntmachung

(1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes sind in der Rheinischen Post, Ausgaben Geldern und Kleve, sowie in der Neuen Ruhr Zeitung, Ausgabe Kleve, zu veröffentlichen.

(2) Sind längere Urkunden, Pläne oder sonstige Mitteilungen des Verbandes bekanntzumachen, können sie an einer bestimmten Stelle (Verbandsvorsteher oder Geschäftsstelle) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. In der Bekanntmachung müssen Gegenstand, Ort und Zeit der Auslegung genau bezeichnet sein.

## § 43

## Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und deren Bekanntmachung erfolgen gemäß § 10 WVVO.

## § 44

## Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Oberkreisdirektor des Kreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Obere Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Düsseldorf. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß der Verband nach Gesetz und Satzung verwaltet wird.

## § 45

## Genehmigungspflichtige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- a) für unentgeltliche Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
- b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- c) zur Veräußerung und wesentlichen Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,

- d) zum Eintreten in Gesellschaften und anderen Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
- e) zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes und den Dienstkräften des Verbandes,
- f) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,
- g) zur Bestellung von Sicherheiten,
- h) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine mit einem Höchstbetrag zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erlischt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

## § 46

## Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 1. 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. April 1982

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Bock

Veranlagungsregeln  
für die Gewässerunterhaltung  
(§ 31 Abs. 4) der Satzung

1. Erschwerer
  - 1.1 Anlagen im Gewässer / Stauanlagen – nicht vorhanden –
  - 1.2 Anlagen am Gewässer (Stützmauern, Fundamente, Brücken, Straßen- und Bahndurchlässe, Verrohrungen)
 

Die Erschwernis errechnet sich nach der Formel:

$$B = 1 \cdot \times$$

B = Jahresbeitrag für die Anlage  
1 = Uferlänge in Metern  
 $\times = 2,00 \text{ DM/lfdm Uferlänge für Stützmauern, Fundamente, Brücken, Straßen- und Bahndurchlässe}$   
 $\times = 0,50 \text{ DM/lfdm Uferlänge für Verrohrungen}$
  - 1.3 Einleiter
    - 1.3.1 Abwassereinleiter ohne gewerbliche Einleiter
 

Unter Berücksichtigung der Fließstrecke errechnet die Erschwernis wie folgt:

$$B = m \cdot b \cdot \times \cdot d$$

m = Zahl der m<sup>3</sup> (auf 1000 abgerundet)  
b = Beschaffenheitsbeiwert  
unverschmutztes Kühlwasser = 0,3,  
Regenwasser und gefördertes Grundwasser = 1,  
mechanisch-biologisch behandeltes Abwasser = 2,  
mechanisch behandeltes Abwasser = 3,  
 $\times = \text{Bewertungsfaktor} = 0,002 \text{ DM/m}^3$ ,  
d = Fließstreckenbeiwert = 1.
    - 1.3.2 Regenwassereinleiter
 

Die Einleitungen (gesammeltes Niederschlagswasser) fördern Angriffe auf Sohle und Ufer in der Nähe der Einleitungsstelle insbe-

sondere durch stoßweise Einleitung, wozu auch zeitweilig erhöhte Wasserabführung gehört.

Die Erschwernis wird berechnet nach der Formel

$$B = F \cdot x,$$

B = Jahresbeitrag,

F = Entwässerungsgebiet in km<sup>2</sup>,

$$x = 900,00 \text{ DM/km}^2.$$

### 1.3.3 Gewerbliche Einzeleinleiter

Die Erschwernis wird errechnet nach der Formel

$$B = m \cdot b \cdot x,$$

B = Jahresbeitrag,

m = Einleitungsmenge in m<sup>3</sup>/Jahr. Die Berechnung erfolgt nach der wasserrechtlichen Gestattung (auf volle 1000 m<sup>3</sup> abgerundet). Liegt eine wasserrechtliche Gestattung nicht vor und wird die Einleitungsmenge nicht nachgewiesen, so wird die Einleitungsmenge geschätzt.

b = Beschaffenheitsbeiwert für

unverschmutztes Kühlwasser = 0,3,

Regenwasser und geförderttes Grundwasser

= 1,0,

mechanisch-biologisch behandeltes Abwasser

= 2,0,

mechanisch behandeltes Abwasser = 3,0,

unbehandeltes Abwasser = 7,0,

x = Bewertungsfaktor = 0,01 DM/m<sup>3</sup>.

### 1.3.4 Landwirtschaftliche Einzeleinleiter

Die Erschwernis errechnet sich nach der Formel

$$B = S \cdot x,$$

B = Jahresbeitrag,

S = Anzahl der Einleitungsstellen,

x = Bewertungsfaktor = 50,00 DM/Stück.

### 1.3.5 Häusliche Einzeleinleiter

Die Erschwernis berechnet sich nach der Formel

$$B = W \cdot x,$$

B = Jahresbeitrag,

W = Wohneinheit,

x = Bewertungsfaktor = 20,00 DM/W.

### 1.4 Sonstige Erschwerungen bei Anlagen, die zu nahe an der Böschungsoberkante stehen

Die Erschwernis berechnet sich nach der Formel:

$$B = N \cdot x,$$

B = Jahresbeitrag,

N = Stückzahl Masten, Schilder o. ä. bzw. Zaun- oder Furchenlänge in Meter,

x = Bewertungsfaktor,

= 15,00 DM/Stück für Holz- und Eisenmasten,

Verstrebungen, Hinweisschilder o. ä.,

= 2,00 DM/lfdm für Zäune und Ackerfurchen.

### 2. Die Eigentümer der Gewässergrundstücke bzw. der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke

Der auf die Mitglieder dieser Gruppe entfallende Anteil am Unterhaltungsaufwand wird auf die Mitglieder im Verhältnis der Uferlängen der einzelnen im Verbandsgebiet oberirdisch fließenden Gewässer aufgeteilt.

### 3. Seitliches Einzugsgebiet

Der auf die Mitglieder dieser Gruppe entfallende Anteil am Unterhaltungsaufwand wird auf die einzelnen Gemeinden nach den im Verbandsgebiet liegenden Flächen aufgeteilt.

Durch den Ausbau der Ortsentwässerung bleibt die Beitragspflicht nach dem seitlichen Einzugsgebiet unberührt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 169

### 320 Durchführung der Gewässerschau gem. § 121 LWG im Verbandsgebiet des Isselverbandes

Der Regierungspräsident  
54.II.173/3013

Düsseldorf, den 26. April 1982

Die diesjährige Wasserschau gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. 7. 1979 für das Verbandsgebiet des Isselverbandes wird von mir am 1. 6. 1982 und 3. 6. 1982 durchgeführt.

Treffpunkte:

1. Am Dienstag, den 1. 6. 1982 in Isselburg-Anholt um 9.00 Uhr an der Isselbrücke der L 459 unmittelbar vor dem Grenzübergang nach Gendringen/Niederlande.
2. Am Donnerstag, den 3. 6. 1982 um 9.00 Uhr an der Einfahrt zum Gut Schlusen in Isselburg-Anholt an der L 459 und um 14.00 Uhr an der Kreuzung Kleine Issel/B 473 alt in Hamminkeln-Dingden.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 177

### 321 Bekanntmachung über die Zuweisung von Mitgliedern zum Bergisch-Rheinischen Wasserverband

Der Regierungspräsident  
54.14.10.10

Düsseldorf, den 28. April 1982

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügung vom 21. 4. 1982 - 54.14.10.10 - gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130) ist Herr Helmut von der Linde, Uhlandstr. 47, 4000 Düsseldorf, Mitglied des BRW geworden.

Düsseldorf, den 21. April 1982

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag  
Schmidt

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügung vom 21. 4. 1982 - 54.14.10.10 - gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130) ist die Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH, Frankfurt/Main, Mitglied des BRW geworden.

Düsseldorf, den 21. April 1982

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag  
Schmidt

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügung vom 21. 4. 1982 - 54.14.10.10 - gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/

SGV. NW. 77) ist die Gebr. Happich GmbH, Wuppertal, Mitglied des BRW geworden.

Düsseldorf, den 21. April 1982

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag  
Schmidt

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 177

### 322 Bekanntmachung über die Zuweisung von Mitgliedern zum Niersverband

Der Regierungspräsident  
54.14.12.10

Düsseldorf, den 28. April 1982

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügung vom 21. 4. 1982 - 54.14.12.10 - gemäß § 13 der Ersten Wasser- verbandverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) ist die Firma Wagner KG, Mönchengladbach, Mitglied des Niersverbandes geworden.

Düsseldorf, den 21. April 1982

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag  
Schmidt

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 178

### Gewerbeaufsicht

### 323 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Ing. Günther Albers)

Der Regierungspräsident  
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 29. April 1982

Durch Urkunde vom 28. 4. 1982 - 23.8.8512.5 - habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen, angestellten Ing. Günther Albers, geboren am 8. 10. 1947 in Rheine, wohnhaft in 4223 Voerde, Heierfeld 70, aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:  
Ziffer 1 - Dampfkesselanlagen  
Ziffer 2 - Druckbehälter  
jeweils beschränkt auf Werkstoffprüfungen und erstmalige Prüfungen beim Hersteller.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 178

### 324 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Ing. Heinz-Werner Eggenstein)

Der Regierungspräsident  
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 29. April 1982

Durch Urkunde vom 28. 4. 1982 - 23.8.8512.5 - habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen, angestellten Ing. Heinz-Werner Eggenstein, geboren am 18. 9. 1941 in Hamm, wohnhaft in 4300 Essen 18, Neckarstr. 74, aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 2 GewO anerkannt:  
Ziffer 1 - Dampfkesselanlagen  
Ziffer 2 - Druckbehälter außer Dampfkesseln  
Ziffer 3 - Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten und unter Druck gelösten Gasen  
Ziffer 4 - Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten  
Ziffer 9 - Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten, jeweils beschränkt auf Werkstoffprüfungen und erstmalige Prüfungen beim Hersteller.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 178

### 325 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Ingenieur Klaus-Dieter Overhage)

Der Regierungspräsident  
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 29. April 1982

Durch Urkunde vom 28. 4. 1982 - 23.8.8512.5 - habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen, angestellten Ingenieur Klaus-Dieter Overhage, geboren am 29. 1. 1956 in Bochum, wohnhaft in 4322 Sprockhövel 1, Wuppertaler Str. 15 aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:  
Ziffer 1 - Dampfkesselanlagen  
Ziffer 2 - Druckbehälter außer Dampfkesseln  
Ziffer 3 - Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen  
Ziffer 4 - Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten  
Ziffer 9 - Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten  
jeweils beschränkt auf Vorprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 178

**326 Anerkennung von Sachverständigen  
zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen**  
(Dipl.-Ing. Hans-Helmut Schenk)

Der Regierungspräsident  
23.8-8512.5

Düsseldorf, den 29. April 1982

Durch Urkunde vom 28. 4. 1982 - 23.8-8512.5 - habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsverein e.V., Essen, angestellten Dipl.-Ing. Hans-Helmut Schenk, geb. am 13. 12. 1937 in Köthen, wohnhaft in 4600 Dortmund 1, Brüderweg 14, aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:

Ziffer 1 - Dampfkesselanlagen, beschränkt auf erstmalige Prüfungen

Ziffer 2 - Druckbehälter außer Dampfkesseln, beschränkt auf erstmalige Prüfungen an ortsfesten Druckbehältern.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 179

**C.  
Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**327 Viehseuchenverordnung  
zur Änderung der Viehseuchenverordnung  
zum Schutz gegen die Leukose der Rinder  
vom 2. 3. 1979**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 386) i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 24. 11. 1964 (GV. NW. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 23. 7. 1981 und § 1 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 7. 1978 (GV. NW. 1978 S. 290) sowie § 7 der Verordnung zum Schutz gegen die Leukose der Rinder (Leukose-Verordnung-Rinder) vom 2. 4. 1980 (BGBl. I S. 417) wird für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgendes verordnet:

**§ 1**

§ 1 Abs. 2 der Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Leukose der Rinder vom 2. 3. 1979 erhält folgenden Wortlaut:

Der Besitzer eines leukoseunverdächtigen Rinderbestandes im Sinne der Leukose-Verordnung-Rinder ist verpflichtet, alle über 2 Jahre alten Rinder seines Bestandes in jährlichen Abständen durch serologische Untersuchungen auf Leukose untersuchen zu lassen.

Im Sinne der Leukose-Verordnung-Rinder ist ein Rinderbestand leukoseunverdächtig, wenn

1. a) in den letzten zwölf Monaten zwei serologische Untersuchungen aller über ein Jahr alten Rin-

der auf Leukose im Abstand von mindestens vier Monaten durchgeführt worden sind und diese Untersuchungen keine positiven oder wiederholt zweifelhaften serologischen Befunde ergeben haben und

b) in den letzten zwei Jahren keine Tatsachen bekanntgeworden sind, die auf Leukose schließen lassen, oder in dem Bestand die Leukose als erloschen oder der Verdacht auf Leukose als beseitigt gilt,

2. der Bestand nur aus Rindern besteht, die innerhalb der letzten sechs Monate aus leukoseverdächtig Beständen verbracht worden sind.

**§ 2**

Diese Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Leukose der Rinder vom 2. 3. 1979 tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, den 8. Februar 1982

Stadt Oberhausen  
als Kreisordnungsbehörde  
Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Dellenbusch

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 179

**328 Zweckverband Volkserholungsstätte  
Unterbacher See  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung**

**1. Tagesordnung**

für die Sitzung der Verbandsversammlung Nr. 2.82/V am Freitag dem 14. 5. 1982 um 14.00 Uhr in der Verwaltung des Zweckverbandes (Schulungsraum Erdgeschoß).

**A. Öffentliche Sitzung**

1. Formalien
  - Eröffnung der Sitzung
  - Feststellung der Beschlußfähigkeit
  - Anerkennung der Tagesordnung
  - Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr. 1.82/V vom 29. 1. 1982
2. Haushaltsangelegenheiten
  - 2.1 Haushalts- und Vermögensrechnung 1981
  - 2.2 Prüfbericht zur Haushalts- und Vermögensrechnung 1981
  - 2.3 Entlastung für 1981
  - 2.4 Sonstige Haushaltsangelegenheiten
3. Technische und Betriebsangelegenheiten
4. Verschiedenes

**B. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Formalien
  - Anerkennung der Tagesordnung
  - Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung Nr. 1.82/V vom 29. 1. 1982

2. Persönliche Angelegenheiten
3. Verschiedenes

2. Bekanntmachung der Tagesordnung

Die vorstehende Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 13. April 1982

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung  
Klaus Bungert  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 179

**329      Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Beschränkung des Waldbetretungsrechts  
auf die Wege in den zum Kreis Mettmann  
gehörenden Städten Ratingen, Hilden und  
Langenfeld  
vom 22. April 1982**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 Nr. 10 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. Nr. 36 vom 2. 6. 1980) in Verbindung mit den §§ 12, 27 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732) sowie inzwischen erfolgter Änderungen (SGV. NW. 2060) wird nach Anhörung des Kreises Mettmann verordnet:

§ 1

Das Betreten des Waldes wird in den Städten Ratingen, Hilden und Langenfeld aus Gründen der Waldbrandverhütung zeitweilig auf die Waldwege beschränkt.

§ 2

Das Verbot nach § 1 gilt nicht, soweit für das Betreten des Waldes eine besondere Befugnis vorliegt.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 10 des Landesforstgesetzes handelt, wer entgegen § 1 den Wald ohne besondere Befugnis außerhalb der Wege betritt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5 000,- geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 1. 7. 1982 außer Kraft.

Der Leiter des Forstamtes Mettmann  
der Landwirtschaftskammer Rheinland  
als Landesbeauftragter  
- Untere Forstbehörde -

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Mettmann, den 22. April 1982

Keunecke  
Oberforstrat

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 180

**330      Aufgebot von Sparkassenbüchern  
(30001002, 32035230, 31014665, 31019615)**

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nummer 30001002, 32035230, 31014665, 31019615 wurden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 26. Juli 1982 bei der Stadtsparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 26. April 1982

Stadtsparkasse Neuss  
Der Vorstand  
Wollenhaupt Gerhards

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 180

**331      Aufgebot von Sparkassenbüchern  
(Nr. 12372934 und Nr. 18633081)**

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 12372934 und Nr. 18633081 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, bis spätestens 22. Juli 1982 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 22. April 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 180

**332      Aufgebot eines Sparkassenbuches  
(Nr. 14631469)**

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 14631469 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 27. Juli 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 27. April 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 180

333

**Kraftloserklärung  
von Sparkassenbüchern**(Nr. 284 07 00, Nr. 212 62 17, Nr. 202 68 21  
und Nr. 205 80 97)

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 284 07 00, Nr. 212 62 17, Nr. 202 68 21 und Nr. 205 80 97 werden für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 22. April 1982

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

Der Vorstand

Kratz Stein

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 181

**334 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

(28019107, 10092021)

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nummer 28019107, 10092021 werden gemäß § 13 (2) 6 SpkVO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 22. April 1982

Stadtparkasse Neuss

Der Vorstand

Wollenhaupt Gerhards

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 181

**335 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**(1764 2190, 1963 1316, 1969 7432, 1151 6945,  
1947 6910, 1946 8933, 1483 2471, 1234 9452, 1808 7338,  
1859 7682, 1450 9897 und 1856 5903)

Die Sparkassenbücher Nr. 1764 2190, 1963 1316, 1969 7432, 1151 6945, 1947 6910, 1946 8933, 1483 2471, 1234 9452, 1808 7338, 1859 7682, 1450 9897 und 1856 5903 der Stadt-Sparkasse Solingen werden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 26. April 1982

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 181

---

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und von 0,60 DM für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Die Bezugspreise betragen halbjährlich für die Ausgabe A (2seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 21,— DM, für die Ausgabe B (1seitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 18,— DM.

Die Bezugsgebühren werden vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.